§ 111. Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen

10. Hauptstück

Übermittlung und Weiterleitung der Informationen

- § 112. Übermittlung der gemeldeten Informationen an ausländische Behörden
- § 113. Weiterleitung ausländischer Informationen an die zuständigen Abgabenbehörden

11. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 114. Verweise auf andere Rechtsvorschriften
- § 115. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 116. Vollziehung
- § 117. Inkrafttreten

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Umsetzung von Unionsrecht und einem Regierungsübereinkommen

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen auf Grund der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 (im Folgenden: Amtshilferichtlinie).
- (2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen.

Erläuterungen (ErlRV 685 XXV. GP):

§ 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung des von der OECD entwickelten und in die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, (Amtshilferichtlinie) übernommenen gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Damit werden die Bestimmungen der Amtshilferichtlinie in das innerstaatliche Recht überführt. In Abs. 2 wird festgehalten, dass dieses Gesetzes auch der Schaffung einer

Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit teilnehmenden Drittstaaten dient. Zu diesem hat sich Österreich bereits durch Abschluss des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 verpflichtet.

Kommentierung zu § 1 GMSG:

Seit vielen Jahren tauschen zahlreiche Länder Informationen im Bereich der Besteuerung aus, allerdings idR nicht automatisch, sondern nur, wenn eine entsprechende Anfrage von einem Partnerstaat gestellt worden ist. Im Jahr 2010 setzten die USA mit FATCA einen Meilenstein in Richtung Automatisierung des Informationsaustausches zwecks Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die OECD hat die Regeln von FATCA großteils im OECD-Standard für den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ("Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters") übernommen. In der EU wurde der OECD-Standard in die EU-Amtshilferichtlinie integriert. Diese EU-RL und somit auch der OECD-Standard wurden in Österreich als Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) im BGBl I 2015/116 vom 14.8.2015 gemeinsam mit zahlreichen Änderungen im BWG (Neueinführung eines Kontenregisters, verbunden mit neuen Regelungen für die Konteneinschau) sowie einem Kapitalabfluss-Meldegesetz eingeführt. Flankiert wurde dieses Gesetzesbündel von Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes und des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes. Diese Gesetze wurden sehr rasch als das sog "Bankenpaket¹" bezeichnet.

Das GMSG, welches den umfangreichsten Teil des Bankenpaketes darstellt, regelt die Meldepflichten betreffend bestimmte Finanzkonten, welche Kunden von Finanzinstituten bei diesen halten. Im Wesentlichen handelt es sich um Finanzkonten mit Kapitalanlagecharakter. Bei den betroffenen Kunden handelt es sich um natürliche Personen und Rechtsträger (auch "Entitäten" genannt). Bei Rechtsträgern, die kein aktives Geschäft betreiben, soll auf den oder die ultimativen wirtschaftlich Berechtigten geblickt werden.²

Umsetzung von Unionsrecht und einem Regierungsübereinkommen

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend die Identifikation von meldepflichtigen Konten und die Meldung der entsprechenden Finanzinformationen sind ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen anzuwenden.

Der Begriff "Bankenpaket" ist in zweierlei Hinsicht unpräzise: Einerseits geht es in diesem Gesetzesbündel um die Kunden von Finanzinstituten, andererseits sind gemäß GMSG auch bestimmte Versicherungen zur Meldung verpflichtet. Somit handelt es sich tatsächlich um ein "Finanzinstitutskunden-Paket".

² Aufgrund des derzeitig vorliegenden Entwurfes des EU-AbgÄG 2016 (Stand 20.5.2016) soll das GMSG in Zukunft (teilweise) anstelle der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG gelten. Ab dem 1.1.2017 soll die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG nämlich nur dann anfallen, wenn Zinserträge von natürlichen Personen erzielt werden, die in Staaten ansässig sind, mit denen kein Informationsaustausch iSd GMSG stattfindet.

Erläuterungen (ErlRV 685 XXV. GP):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend die Meldung der entsprechenden Finanzinformationen durch die österreichischen Finanzinstitute an die österreichischen Steuerbehörden und die entsprechende Weiterleitung an ausländische Steuerbehörden ungeachtet anderslautender gesetzlicher Verpflichtungen anzuwenden sind. Damit wird insbesondere eine Durchbrechung des in § 38 des Bankwesengesetzes - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, geregelten Bankgeheimnisses für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten normiert, wie dies zuvor sinngemäß bereits im Amtshilfe-Durchführungsgesetz - ADG, BGBl. I Nr. 102/2009, für den Bereich des Informationsaustausches über Ersuchen erfolgt ist.

Kommentierung zu § 2 GMSG:

Im ursprünglichen Begutachtungsentwurf des GMSG enthielt § 2 zwei Absätze. 1 Während der erste unverändert in das Gesetz übernommen wurde, ist der zweite ersatzlos gestrichen worden. Dieser Absatz enthielt die Verpflichtung zur jährlichen externen Überprüfung und lautete:

(2) Das Vorliegen der für die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Melde- und Sorgfaltspflichten erforderlichen internen Systeme, einschließlich der für die Einhaltung dieser Pflichten erforderlichen internen Kontrollmaßnahmen, ist seitens der meldenden Finanzinstitute durch eine von einem unabhängigen Wirtschaftstreuhänder jährlich zu erstellende Bestätigung (Testat) nachzuweisen.³

Im Zuge der Begutachtung wurde diese Verpflichtung zur jährlichen externen Überprüfung kritisiert und letztendlich auch durch den Gesetzgeber nicht eingeführt. Aus dieser Tatsache lässt sich nun allerdings nicht schließen, dass keine (jährliche) Überprüfung stattfinden muss. Die für die Einhaltung der Pflichten erforderlichen internen Systeme einschließlich der internen Kontrollmaßnahmen sind lediglich nicht zwingend extern zu prüfen, eine interne Prüfung hat aber stattzufinden. Dies ergibt sich immanent daraus, dass die Melde- und Sorgfaltspflichten wohl mit der üblichen Sorgfalt eines Finanzinstituts erfüllt werden und daher in das interne Kontrollsystem eingebettet sein müssen. Ein laufendes Monitoring und auch die Überprüfung durch die interne Revision sind daher Voraussetzungen für die Umsetzung des GMSG. Den betroffenen Finanzinstituten steht es dabei allerdings nunmehr frei, die Überprüfung durch berufsbefugte externe Prüfer durchführen oder begleiten zu lassen.

Allgemeine Meldepflichten

§ 3. (1) Vorbehaltlich des § 6 meldet jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstitutes dem Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstituts zuständig ist, die folgenden Informationen:

^{§ 2} Abs 2 GMSG idF 126/ME XXV. GP.

- 1. von jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Ansässigkeitsstaat(en),
 - d) Steueridentifikationsnummer(n), sowie
 - e) Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen),
- 2. von jedem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 33 bis 53 eine oder mehrere beherrschende Person(en) ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Ansässigkeitsstaat(en) und (sofern vorhanden) andere Ansässigkeitsstaaten und
 - d) Steueridentifikationsnummer(n);
 - e) sowie von jeder meldepflichtigen Person
 - aa) Name,
 - bb) Adresse,
 - cc) Ansässigkeitsstaat(en)
 - dd) Steueridentifikationsnummer(n), sowie
 - ee) Geburtsdatum und Geburtsort.
- (2) Weiters sind die folgenden Informationen zu melden:
- 1. die Kontonummer oder deren funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist;
- der Name und die österreichische Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- 3. der Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos.
- (3) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Informationen sind bei Verwahrkonten zu melden:
- der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden und der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
- 2. die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt

oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war.

- (4) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Informationen ist bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, zu melden.
- (5) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Informationen ist bei allen anderen Konten, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber geleistet wurden, zu melden.
- (6) In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf die die Beträge lauten.

Erläuterungen (ErlRV 685 XXV. GP):

§ 3 dient insbesondere der Umsetzung von Abschnitt I "Allgemeine Meldepflichten" von Anhang I der Amtshilferichtlinie bzw. der entsprechenden Bestimmungen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen in Übereinkommen nach § 1 Abs 2 GMSG. In dieser Bestimmung wird geregelt, welche Kontoinformationen, wie z. B. Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Kontonummer und Kontosaldo von den österreichischen Finanzinstituten automatisch an das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstituts zuständige Finanzamt zu melden sind. Als Adresse ist dabei jene Adresse zu melden, die vom meldenden Finanzinstitut als aktuelle Wohnsitzadresse geführt und für Zwecke des § 11 verwendet wird. Ist eine meldepflichtige Person in mehreren Staaten ansässig, sind alle diese Staaten als Ansässigkeitsstaaten zu melden, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Staaten um teilnehmende Staaten handelt.

Ist keine Kontonummer vorhanden, ist deren funktionale Entsprechung, z. B. die Kontrahenten- oder Polizzennummer, zu melden. Ist der Kontosaldo negativ, ist der Kontowert mit null zu melden, wurde das Konto aufgelöst, dann die Auflösung des Kontos. Im Fall der Auflösung muss kein Kontowert gemeldet werden. Gibt es hinsichtlich eines Kontos mehrere meldepflichtige Personen, ist jeweils der gesamte Kontowert für alle meldepflichtigen Personen zu melden. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Kontosaldos oder -werts gilt das Ende des betreffenden Kalenderjahrs. Die Abs. 3 bis 5 enthalten zusätzliche Meldepflichten für Verwahrkonten, Einlagekonten und andere Konten. In Abs. 6 wird festgehalten, dass die Währung, auf die die Beträge lauten, angegeben werden muss.

Kommentierung zu § 3 GMSG:

Der Gemeinsame Meldestandard sieht einen umfangreichen Austausch von Informationen vor. In § 3 GMSG wird beschrieben, welche Daten der "Meldesatz" beinhalten muss. Dieser Meldesatz beinhaltet verschiedene Hauptkomponenten:

- Angaben zur Identifikation des meldenden Finanzinstituts
- Angaben zu den gemeldeten Personen
- Angaben zum Konto und den Inhalten des Kontos

Die Reihenfolge des § 3 GMSG entspricht dabei im Wesentlichen der Grundstruktur des Meldesatzes gem OECD-Standard⁴.

Ad "Angaben zur meldepflichtigen Person" (§ 3 Abs 1):

2 In Abs 1 wird angeführt, welche Angaben für die Identifikation der Kontoinhaber zu melden sind. Hier sei auch auf die Ausnahmen des § 6 GMSG verwiesen. § 3 Abs 1 Z 1 GMSG zählt die Angaben bei Vorliegen einer natürlichen Person auf, Z 2 ebendort die selbigen für jenen Rechtsträger, "der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 33 bis 53 eine oder mehrere beherrschende Person(en) ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind". Aus der Formulierung des § 3 Abs 1 Z 2 GMSG kann entnommen werden, dass nur für jene Rechtsträger, bei denen zumindest eine beherrschende Person (§ 93 GMSG) ermittelt wurde, die gleichzeitig meldepflichtige Person ist (§ 89 GMSG), eine Meldung vorzunehmen ist.

Somit lösen zB folgende Konstellationen bei Rechtsträgern keine Meldung aus:

- eine ausgenommene Person gem § 89 Z 1 bis 6 GMSG (börsenotierter Rechtsträger, staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation, Zentralbank, Finanzinstitut⁵)
- eine passive NFE mit steuerlicher Ansässigkeit in einem nicht am CRS teilnehmenden Staat, wenn keine beherrschende Person aus einem teilnehmenden Staat vorliegt

Ad "Angaben zum Konto" (§ 3 Abs 2 bis 6):

- 3 Zwecks eindeutiger Bestimmung des zu meldenden Kontos ist die Kontonummer im Meldesatz anzugeben. Ist keine Kontonummer vorhanden, ist deren funktionale Entsprechung, zB die Kontrahenten- oder Polizzennummer, zu melden. Dabei ist es geboten, jene Kontennummern zu verwenden, welche dem Kunden bekannt sind, und nicht rein für interne Zwecke des Finanzinstituts vergebene Nummern anzuführen.
- 4 Als grundlegende Information hinsichtlich der Inhalte des Kontos sind der Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des be-

⁴ Die identifizierenden Daten des meldenden Finanzinstituts werden in § 3 GMSG in Abs 2 Z 2 genannt, sind also zwischen den Angaben zur meldenden Person und den Angaben zum Konto eingebettet. Die Struktur des CRS-Meldesatzes beginnt mit dem sog "header", also mit den Angaben zum meldenden Institut.

⁵ Zu abweichenden Regelungen in Hinblick auf bestimmte Investmentunternehmen, die in nicht teilnehmenden Staaten ansässig sind und von einem Finanzinstitut verwaltet werden, siehe § 89 GMSG.

treffenden Kalenderjahrs oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres bzw Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos zu melden. Im Falle einer Auflösung eines Kontos ist daher – im Gegensatz zu FATCA – kein Schließungssaldo zu melden. Dies vereinfacht die Meldung von geschlossenen Konten erheblich. Nicht aus dem Gesetzestext ableitbar ist die Frage, welcher Saldo zu melden ist, wenn ein GMSG-relevantes Konto am Ende des Kalenderjahres einen negativen Saldo ausweist. Die EB zu § 3 GMSG führen hierzu klarstellend aus: "Ist der Kontosaldo negativ, ist der Kontowert mit null zu melden [...]".

Zusätzlich zu den allgemeinen Angaben zum Konto sind je nach Kontotyp unterschiedliche weitere Angaben nötig, jeweils zusammengefasst als Gesamtposition für das ganze Kalenderjahr und brutto, das heißt ohne Abzug von Kosten:

- Für Verwahrkonten sind Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie auch Veräußerungs- und Rückkauferlöse anzugeben (§ 3 Abs 3 Z 1 und 2 GMSG).
- Für Einlagenkonten sind die Zinsen auszuweisen (§ 3 Abs 4 GMSG).
- Für anderen Konten ist der Gesamtbruttobetrag, der während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge zu melden (§ 3 Abs 5 GMSG).

Hinsichtlich der Begriffe "Zinsen", "Dividenden", "andere Einkünfte", "Veräußerungserlös", "Rückkauferlös" sowie "Einlösungsbetrag" finden sich im GMSG keine spezifischen Definitionen. Es ist aus dem Sinn des CRS ableitbar, dass diese Begriffe nicht taxativ zu verstehen sind, das heißt, dass auch sämtliche Synonyme zu erfassen sind. Beispielsweise werden auch die Begriffe "Liquidationserlös", "Abschichtungserlös", "Schlussabfindung" etc dem Veräußerungs- oder Rückkaufserlös gleichgestellt sein.

In Bezug auf die Berechnungsmethodik der Einkünfte und Erlöse ist auf jene Beträge abzustellen, welche gegenüber dem Kunden abgerechnet werden, wobei darauf zu achten ist, dass dies brutto, also vor Abzug von Kosten etc, erfolgt. Es ist klar, dass es hier zB Unterschiede zwischen dem in Österreich als Zinsen abgerechneten Betrag und dem im jeweiligen teilnehmenden Staat für die Besteuerung relevanten Zinsbegriff geben kann und wird.⁶ Diese "Unschärfe" der Meldung ist für den Zweck des CRS aber unschädlich.

Zeitpunkt und Form der Meldung

§ 4. (1) Meldende Finanzinstitute haben die Meldung jeweils bis Ende des Monates Juni eines Kalenderjahres für den davor liegenden Meldezeitraum zu

Strobach (Hrsg), Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

⁶ Eine einheitliche Definition des Begriffes Zinsen gibt es schon im österreichischen Steuerrecht nicht. So bestehen – wenngleich auch teilweise nur im geringen Ausmaß – unterschiedliche Definitionen für die KESt, die EU-Quellensteuer, die Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein etc.

übermitteln. Die Übermittlung hat elektronisch zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen. Die Meldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) § 112 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen (ErlRV 685 XXV. GP):

Die Meldung ist verpflichtend elektronisch zu übermitteln, um eine reibungslose Weiterleitung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten zu ermöglichen. Da bereits derartige Übermittlungsschienen im Bereich der Umsatzsteuer existieren und problemlos funktionieren, bietet sich an, auch diese Meldung als "Abgabenerklärung" zu bestimmen. In legistischer Hinsicht wird in § 4 vorgesehen, dass – wie auch bei anderen elektronisch einzureichenden Abgabenerklärungen (vgl. etwa § 21 UStG, Art. 21 UStG, § 24 KStG) – die nähere Regelung einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen vorbehalten wird, wie dies bereits zuvor bei der FinanzOnline-Erklärungsverordnung, BGBl. II Nr. 512/2006, und bei der FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, der Fall war. Damit wird der für die Übermittlung der Meldung den meldenden Finanzinstituten entstehende Aufwand minimiert, da es sich somit lediglich um eine hinzutretende Abgabenerklärung handelt, die über eine Schnittstelle und daher mit minimalem Aufwand übermittelt werden kann.

Kommentierung zu § 4 GMSG:

1 Die erste Meldung durch österreichische Finanzinstitute gem GMSG hat somit für den Meldezeitraum 1.10.2016 bis 31.12.2016 bis Ende Juni 2017 zu erfolgen. Die unter dem CRS vorgesehenen XML-Strukturen werden über das bereits in Österreich seit vielen Jahren bestehende Portal der Finanzbehörden ("Finanz-Online") zu melden sein.

Die in den EB angeführte Bemerkung "minimaler Aufwand" bezieht sich wohl auf den Aufwand der Finanzbehörden und nicht auf den Aufwand der meldenden Finanzinstitute.

Identifikation von meldepflichtigen Konten und Information der zu meldenden Personen

- § 5. (1) Zur Durchführung dieses Bundesgesetzes ist jedes meldende Finanzinstitut berechtigt, die in § 3 bzw. § 12 genannten Informationen für alle Kontoinhaber und sonstigen Kunden hinsichtlich aller bestehenden Konten und aller Neukonten zu ermitteln, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob es sich bei dem Kontoinhaber oder dem sonstigen Kunden um eine meldepflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes handelt.
- (2) Jedes meldende Finanzinstitut teilt vor der erstmaligen Übermittlung der Informationen an das zuständige Finanzamt gemäß § 3 jeder betroffenen Person in allgemeiner Form mit oder macht dieser zugänglich, dass die gemäß diesem Gesetz ermittelten Informationen, soweit aufgrund dieses Bundesgesetzes erforderlich, an das Finanzamt übermittelt werden.

Erläuterungen (ErlRV 685 XXV. GP):

Abs. 1 sieht vor, dass zur Durchführung dieses Gesetzes sämtliche Informationen betreffend bestehende und zukünftige Kontobeziehungen bei den österreichischen meldenden Finanzinstituten ermittelt, erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Dies ist notwendig um festzustellen, ob es sich beim Kontoinhaber um eine meldepflichtige Person handelt.

Gemäß Abs. 2 sind zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Interessen die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, den betroffenen Personen vor der erstmaligen Datenmeldung mitzuteilen oder diesen zugänglich zu machen, dass die Informationen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an das jeweils zuständige Finanzamt gemeldet werden.

Kommentierung zu § 5 GMSG:

In § 5 GMSG werden – nicht unmittelbar erkennbar thematisch zusammenhängende – Bereiche geregelt: Einerseits ermächtigt Abs 1 die Finanzinstitute, für die Durchführung die Informationen aller Kontoinhaber und Kunden zu verwenden und zu verarbeiten. Andererseits wird bestimmt, dass jede betroffene Person vor der erstmaligen Datenmeldung über die (mögliche) Meldung informiert werden muss.

Mit § 5 GMSG wird somit für die datenschutzrechtliche Legitimation gesorgt.⁷ Bei den für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Daten handelt es sich ja zweifelsohne um personenbezogene, schutzwürdige Daten.^{8,9}

Um den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, ihre schutzwürdigen Interessen zu wahren, ist in § 5 Abs 2 GMSG eine Informationspflicht vorgesehen. Dabei ist der Ausdruck "betroffene Person" nicht näher definiert. Aus dem Sinn des GMSG wird abzuleiten sein, dass es sich um jede vom GMSG betroffene Person handelt. Das heißt, iVm § 5 Abs 1 GMSG kann also grundsätzlich jede Person im Zusammenhang mit GMSG-relevanten Finanzkonten betroffen sein, auch wenn sie nicht meldepflichtig ist, unabhängig davon, ob sie eine natürliche oder eine juristische Person ist oder ob sie als beherrschende Person eines Rechtsträgers, der keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, indirekt betroffen ist.

Da es grundsätzlich nicht schädlich erscheint, alle Kunden zu informieren, unabhängig davon, ob diese betroffen sind oder nicht, wird die Information in der Praxis wohl an alle Personen, die direkt oder indirekt in Kundenbeziehung zum Finanzinstitut stehen, erfolgen. Das GMSG sieht eine Information in allgemeiner Form vor. Daher ist es nicht nötig – und vermutlich auch nicht möglich –, die in-

⁷ Vgl dazu § 1 Abs 2 DSG 2000, BGBl I 1999/165: "Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen."

⁸ Wenngleich also die rechtliche Verankerung im GMSG erfolgt, sind die relevanten Bestimmungen des DSG einzuhalten; es empfiehlt sich für Finanzinstitute, diese in den Implementierungsprojekten und auch danach spezifisch zu berücksichtigen.

⁹ Vgl Engel-Kazemi/Wöhrer in Lang/Haunold (Hrsg), Transparenz – eine neue Ära im Steuerrecht (2016) 75 ff.

dividuellen, kundenspezifischen Auswirkungen des GMSG an die betroffenen Kontoinhaber oder sonstigen Kunden zu kommunizieren.

Hinsichtlich der Kommunikationsmedien und -formen werden jene zu wählen sein, welche mit dem Kunden vertraglich (zB über die Geschäftsbedingungen) vereinbart worden sind. Da es in Einzelfällen aber schwierig sein kann, den Kunden zu erreichen¹⁰, werden neben individuell zugestellten Informationsschreiben (zB Brief, E-Mail, Nachricht beim Einstieg ins E-Banking) wohl auch allgemeine Informationskanäle zur Ergänzung herangezogen (Aushang im Schalterraum, Information über die Internet-Homepage etc).

Entfall von Meldepflichten

- § 6. (1) Ungeachtet des § 3 Abs. 1 müssen die Steueridentifikationsnummer(n) und das Geburtsdatum in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, nicht gemeldet werden, wenn diese Steueridentifikationsnummer(n) beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten sind und nicht nach innerstaatlichem Recht oder anderen Rechtsinstrumenten der Union von diesem meldenden Finanzinstitut zu erfassen sind. Ein meldendes Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer(n) und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem bestehende Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.
- (2) Ungeachtet des § 3 Abs. 1 ist die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden, wenn vom betreffenden Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird.
- (3) Ungeachtet des § 3 Abs. 1 ist der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn,
- das meldende Finanzinstitut hat oder hatte ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden oder das meldende Finanzinstitut hat oder hatte ihn nach einem geltenden oder am 5. Jänner 2015 geltenden Rechtsinstrument der Union zu beschaffen und zu melden und
- 2. er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.

Erläuterungen (ErlRV 685 XXV. GP):

Diese Regelung sieht vor, dass bei bestehenden Konten unter bestimmten Voraussetzungen die Meldung der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums des Kontoinhabers unterbleiben kann. Als Unterlagen des meldenden Finanzinstituts sind in diesem Zusammenhang die Kundenstammdatei und die elektronisch durchsuchbaren Informationen anzusehen. Das meldende Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zur Beschaf-

¹⁰ ZB wenn der Kunde unbekannt verzogen ist.

fung der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums zu unternehmen. Als angemessene Anstrengungen der Finanzinstitute zur Beschaffung dieser Informationen werden zumindest einmal jährliche Kontaktversuche mit dem Kontoinhaber per Post oder Telefon angesehen. Eine Sperre oder Blockierung des Kontos ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht notwendig.

Gem. Abs. 2 ist die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden, wenn vom betreffenden Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird.

Gem. Abs. 3 muss der Geburtsort nicht gemeldet werden, außer das meldende Finanzinstitut muss diesen gemäß anderer Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts melden und diese Information befindet sich in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts. Als elektronisch durchsuchbare Daten sind nur jene Informationen anzusehen, die in Form einer elektronischen Datenbank gehalten werden und mittels einer Standardabfrage durchsucht werden können (§ 104). Im Hinblick auf die Erhebung des Geburtsorts sind die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl. Nr. L 157 vom 26.06.2003 S. 38, (EU-Zinsbesondereesteuerungsrichtlinie) nicht maßgeblich.

Kommentierung zu § 6 GMSG:

Die oben stehenden EB zu § 6 GMSG verdeutlichen, dass bestimmte Informationen, die zur Identifikation der Kontoinhaber geeignet sind, in Sondersituationen nicht zu melden sind. Während der vollständige Meldeumfang (Meldesatz) in § 3 GMSG dargestellt wird, bietet § 6 gewisse Erleichterungen für Finanzinstitute, um die nationalen Besonderheiten der teilnehmenden Staaten zu berücksichtigen. In Abs 1 des § 6 GMSG finden sich Ausnahmen für die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum. Während das Geburtsdatum in Österreich seit vielen Jahren von den Finanzinstituten im Zuge der Kundenannahme erfasst und gespeichert wird, ist dies bei der Steueridentifikationsnummer idR nicht der Fall. Insoweit werden die österreichischen Finanzinstitute von dieser Ausnahme Gebrauch machen. Dies bedeutet allerdings in weiterer Folge, dass angemessene Anstrengungen zur Beschaffung dieser fehlenden Informationen vorzusehen sind¹¹.

Für Abs 2 gilt: "Ad impossibilia nemo tenetur." (Niemand ist verpflichtet, Un- 2 mögliches zu erbringen.)

Zu Abs 3 kann festgehalten werden, dass es derzeit keine spezifische gesetzliche 3 Verpflichtung in Österreich gibt, dass Finanzinstitute den Geburtsort einer Person festhalten müssen. In der Praxis der österreichischen Finanzinstitute erfolgt dies idR auch nicht. Während unter FATCA der Geburtsort auf Grund der Besonderheiten des US-Steuerrechtes große Relevanz hat (Steuerpflicht aufgrund der US-Staatsbürgerschaft), hat dieser bei am CRS teilnehmenden Staaten unter-

¹¹ Siehe dazu auch die EB zu § 6 GMSG, was unter "angemessenen Anstrengungen" zu verstehen ist. Die Steueridentifikationsnummer ist wohl die für die ausländische Steuerbehörde beste und effizienteste Möglichkeit, die unter dem CRS erhaltenen Informationen rasch in den (elektronischen) Steuerakt einfließen zu lassen. Es empfiehlt sich für die meldepflichtigen Finanzinstitute daher, einen möglichst hohen Grad an Abdeckung dieser meldepflichtigen Informationen zu erreichen.